

Kernthesen: Kann es überhaupt in einer von Gott geführten Kirche demokratische Strukturen geben?

von Univ.-Prof. Dr. Heribert Franz Köck

- (1) Die Ordnung der Katholischen Kirche stammt jedenfalls in jenem Sinn von Gott, dass „es keine Gewalt gibt, die nicht von Gott stammt.“ (Was hier in Röm 13, 1-2, für den Staat gesagt ist, gilt umso mehr für die Kirche.)
- (2) Es ist daher für die göttliche Grundlage (das *iure divino*) der Ordnung der Katholischen Kirche gleichgültig, ob die Kirche und ihre Ordnung auf ausdrückliche Anordnungen Jesu zurückgehen (also *iure divino positivo* sind) oder sich bloß in der von Jesus zurückgelassenen Jüngergemeinde auf naturrechtlicher Grundlage herausgebildet haben (also *iure divino naturale* sind).
- (3) Es könnte nämlich durch das positiv-göttliche Recht ohnedies nichts wesentlich Anderes angeordnet sein als durch das natürliche göttliche Recht; denn beide Arten göttlichen Rechts können einander nicht widersprechen.
- (4) In jedem Fall ist die Kirche nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihre Ordnung den sich ändernden Bedingungen in der Welt so anzupassen, dass sie
 - (a) ihre zentrale Aufgabe bestmöglich erfüllen kann; diese zentrale Aufgabe ist die Verkündigung der Frohen Botschaft: „Der Geist Gottes, der Christus von den Toten auferweckt hat, wird auch euren sterblichen Leib lebendig machen“ (Röm 8, 11.)
 - (b) ihr „Innenleben“ (die Beziehungen der Glieder der Kirche untereinander) so gestaltet, dass es dem Vorbild und den Lehren Jesu vom Umgang miteinander bestmöglich entspricht
- (5) Für diese Verkündigung sowie für die Gestaltung der innerkirchlichen Ordnung hat die Kirche auf alle menschlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zurückzugreifen, die ihr zugänglich sind.
- (6) Da sich mit der laufenden Änderung der Umstände auch die Erkenntnisse und Erfahrungen laufend erweitern und vertiefen, müssen die die Art der Verkündigung und die innerkirchliche Ordnung laufend entsprechend angepasst werden.
- (7) Nach gegenwärtigem Erkenntnis- und Erfahrungsstand entspricht nur die demokratische Regierungsform der Würde des freien Menschen. Denn das Recht zur demokratischen Mitbestimmung ist ein Menschenrecht, das für den Bereich der Staaten auch von der kirchlichen Gesellschaftslehre eingemahnt wird.
- (8) Um eine glaubwürdige Verkündigung und eine der Würde der Glieder der Kirche entsprechende kirchliche Ordnung sicherzustellen, muss daher die Ordnung der Katholischen Kirche den Erfordernissen einer demokratischen Regierungsform angepasst werden.
- (9) Es ist der Kirche nicht erlaubt, sich auf Beistand des Heiligen Geistes, welcher ihr verheißen ist (Joh 16, 13), zu verlassen, ohne selbst alles Menschenmögliche für eine glaubwürdige Verkündigung und eine der Würde der Glieder der Kirche entsprechende kirchliche Ordnung zu tun; daher ist davon auszugehen, dass dieser Beistand des Heiligen Geistes heute gerade für eine und in einer Kirche mit demokratischer Regierungsform besonders wirksam wäre.

Zusammenfassung

Das Naturrecht als das natürliche göttliche Recht verlangt auch für die Kirche eine menschenwürdige Ordnung. Da eine menschenwürdige Ordnung die demokratische Regierungsform einschließt, muss es auch in der Kirche demokratische Strukturen geben. Da das natürliche göttliche Recht und ein allenfalls im Zuge der Offenbarung gegebenes positives göttliches Recht einander nicht widersprechen können, kann sich niemand auf Gott berufen, um in der Kirche demokratische Strukturen zu verhindern. Die Verheißung des Heiligen Geistes entbindet die Kirche nicht von der Einführung demokratischer Strukturen, sondern fordert eine solche und setzt sie für das volle Wirksamwerden seines Beistandes voraus.